

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl in der Kreisstadt Siegburg am 13. September 2020

Gemäß § 3 Nr. 5, § 24 und § 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) – in der zurzeit gültigen Fassung - fordere ich hiermit zur

Einreichung von Wahlvorschlägen

- a) für die Wahl des Rates der Kreisstadt Siegburg in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten
- b) für die Wahl des Bürgermeisters der Kreisstadt Siegburg auf.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

Wahlvorschläge für die o. g. Wahlen sind gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, (KWahlG) – in der zurzeit gültigen Fassung,

bis spätestens zum neunundfünfzigsten Tage vor der Wahl (16.07.2020),
18.00 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Kreisstadt Siegburg, Rathaus, Nogenter Platz 10, 1. Etage, Zimmer 112, einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die für die Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke werden im Rathaus der Kreisstadt Siegburg, Zimmer 108 und 112, während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten und gemäß § 79 Abs. 2 Kommunalwahlordnung auf Anforderung bei glaubhaft gemachtem Bedarf kostenlos abgegeben.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit über www.votemanager.de/parteienkomponente die Wahlvorschläge elektronisch zu erfassen und die benötigten Formulare zu erzeugen und auszudrucken.

Für Auskünfte über wahlgesetzliche Bestimmungen steht im Übrigen das Wahlamt der Stadt Siegburg (Tel: 02241 / 102 366) zur Verfügung.

Für die Wahlvorschläge weise ich auf folgende Einzelheiten hin:

1. Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Kreisstadt Siegburg

- a) Der Wahlausschuss der Kreisstadt Siegburg hat am 27.01.2020 das Gebiet der Kreisstadt Siegburg in 22 Wahlbezirke eingeteilt.
Die Einteilung wurde im Bekanntmachungsorgan der Kreisstadt Siegburg (Extra Blatt) am 12.02.2020 öffentlich bekannt gemacht (§ 6 KWahlG i.v.m. § 24 KWahlO). Sie kann beim Wahlamt der Stadt Siegburg eingesehen werden.
- b) **Wählbar** ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat, mindestens seit drei Monaten in Siegburg seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- c) **Wahlvorschläge** für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken können von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag und auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Die gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzungen und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW öffentlich bekannt machen.
- Ferner müssen diese Wahlvorschläge von 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- d) Für die **Reserveliste** können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 33 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Buchstabe c) Sätze 4 + 6 gelten entsprechend.
- e) Im Übrigen verweise ich für das Wahlvorschlagsverfahren auf die §§ 15 bis 20 KWahlG und die §§ 24 bis 31 KWahlO.

2. Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Kreisstadt Siegburg

- a) **Wählbar** ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.
- Nicht wählbar** ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- b) Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Wer gemäß § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet

sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages in der Kreisstadt Siegburg wahlberechtigt sein; dies gilt nicht, falls sich Bewerber selbst vorschlagen.

- c) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht im Rat der Kreisstadt Siegburg, im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, sowie Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern müssen von mindestens 220 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- d) Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Es sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG erfüllt (s. 2. c).
- e) Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.
- f) Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 46 b bis 46 e Kommunalwahlgesetz sowie auf die §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung verwiesen.

Siegburg, den 10.03.2020
Kreisstadt Siegburg
Der Wahlleiter
Ralf Reudenbach
1. Beigeordneter